

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. September 1905.

N 37.

<p>Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Freilandsakten; — Spezialunterstützung Seite 227</p> <p>2. Zustizwesen: Errichtung einer neuen Strafregierungsbehörde in München 228</p>	<p>3. Post- und Steuerwesen: Veränderung in dem Stande und den Befugnissen der Post- und Steuerstellen 228</p> <p>4. Marine und Schifffahrt: Bezeichnung zum Internationalen Signalluch 228</p> <p>5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 229</p>
--	--

I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Aleppo, Vizekonsul Böge, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den das Vilayet Aleppo umfassenden Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Clarence Rice Locum in Weimar ist namens des Reichs das Equatur erteilt worden.